

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 16** **München, den 31. August** **2023**

---

Datum	Inhalt	Seite
22.7.2023	Bekanntmachung des <b>Vierten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)</b> 02-33-S	534
22.7.2023	Bekanntmachung des <b>Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters</b> 03-11-J	539
2.8.2023	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern</b> 01-7-1-K	542
15.8.2023	Bekanntmachung über das <b>Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)</b> 02-34-G	543
1.8.2023	Verordnung zur Änderung der Mieterschutzverordnung 400-6-J	544
2.8.2023	Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B	545
9.8.2023	Verordnung zur Änderung der Heilberufezuständigkeitsverordnung 2122-5-G	546
15.8.2023	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung 2038-3-8-3-A	552
16.8.2023	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	558

---

02-33-S

**Bekanntmachung  
des Vierten Staatsvertrags  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

**vom 22. Juli 2023**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 19. Juli 2023 (Drs. 18/30387) dem im Zeitraum vom 9. bis 16. Mai 2023 unterzeichneten Vierten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Vierter Medienänderungsstaatsvertrag) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 22. Juli 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

**Vierter Staatsvertrag  
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge  
(Vierter Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

**Änderung des  
Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020,  
zuletzt geändert – vorbehaltlich seines vertragsgemäßen  
Inkrafttretens am 1. Juli 2023 – durch den Dritten Me-

dienänderungsstaatsvertrag vom 21. Oktober 2022 und 2. November 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 31 folgende Angaben eingefügt:

„§ 31a Transparenz

§ 31b Compliance

§ 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

§ 31d Gremienaufsicht

§ 31e Interessenkollision“.

2. In § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 wird – vorbehaltlich des Inkrafttretens des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages – das Wort „europäischen“ gestrichen.

3. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31a bis 31e eingefügt:

„§ 31a

Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,

4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und

6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b

Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen

sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

### § 31c

#### Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

### § 31d

#### Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbil-

den; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen,

3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

### § 31e

#### Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.“

4. In § 32 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 – in der Fassung des Artikels 1 Nr. 7 Buchst. a des Dritten Medienänderungsstaatsvertrags – wird die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

**Artikel 2****Änderung des  
ZDF-Staatsvertrages**

§ 30a Abs. 5 und 6 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

**Artikel 3****Änderung des  
Deutschlandradio-Staatsvertrages**

§ 30a Abs. 5 und 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird aufgehoben.

**Artikel 4****Kündigung, Inkrafttreten,  
Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

**Für das Land Baden-Württemberg:**  
Stuttgart, den 12. Mai 2023

Winfried K r e t s c h m a n n

**Für den Freistaat Bayern:**

München, den 12.05.2023

Dr. Markus S ö d e r

**Für das Land Berlin:**

Berlin, den 11.05.2023

Kai W e g n e r

**Für das Land Brandenburg:**

Potsdam, den 16.5.2023

Dr. Dietmar W o i d k e

**Für die Freie Hansestadt Bremen:**

Bremen, den 15.5.23

Dr. Andreas B o v e n s c h u l t e

**Für die Freie und Hansestadt Hamburg:**

Hamburg, den 09.05.2023

Dr. Peter T s c h e n t s c h e r

**Für das Land Hessen:**

Wiesbaden, den 12.05.23

Boris R h e i n

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:**

Schwerin, den 16.05.2023

i. V. Simone O l d e n b u r g

**Für das Land Niedersachsen:**

Hannover, den 16.5.2023

Stephan W e i l

**Für das Land Nordrhein-Westfalen:**

Düsseldorf, den 15.05.23

Hendrik W ü s t

**Für das Land Rheinland-Pfalz:**

Mainz, den 12.5.2023

Malu D r e y e r

**Für das Saarland:**

Saarbrücken, den 9.5.23

Anke R e h l i n g e r

**Für den Freistaat Sachsen:**

Dresden, den 16.5.23

Michael K r e t s c h m e r

**Für das Land Sachsen-Anhalt:**

Magdeburg, den 12.5.23

Dr. Rainer H a s e l o f f

**Für das Land Schleswig-Holstein:**

Kiel, den 11.5.23

Daniel G ü n t h e r

**Für den Freistaat Thüringen:**

Erfurt, den 11.5.2023

Bodo R a m e l o w

03-11-J

**Bekanntmachung  
des Staatsvertrags zwischen  
dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern,  
dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die  
Führung des Schiffsregisters und des  
Schiffsbauregisters**

vom 22. Juli 2023

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 18. Juli 2023 (Drs. 18/30346) dem im Zeitraum vom 21. März 2023 bis 23. Mai 2023 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 22. Juli 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern,  
dem Land Hessen und der Freien und Hansestadt Hamburg über die  
Führung des Schiffsregisters und des  
Schiffsbauregisters**

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin der Justiz und für  
Migration,

der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Staatsminister der Justiz,

das Land Hessen  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Justiz,

und

die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Die Führung des Registers für Binnenschiffe

und des Registers für Seeschiffe sowie des Registers für Schiffsbauwerke nach der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), die zuletzt durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsg vom 31. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist (im Folgenden: Schiffsregister und Schiffsbauregister), wird für die Gebiete des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(2) Die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters nach Absatz 1 umfasst auch die Schiffe und Schiffsbauwerke auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg, deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26 / GBl. 1958 S. 2) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 7 vom Amtsgericht Würzburg geführt wurden.

(3) Die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, die am hessischen Teil des Neckars beheimatet sind, und des Schiffsbauregisters für Schiffsbauwerke, deren Bauort am hessischen Teil des Neckars liegt, und deren Schiffsregister und Schiffsbauregister aufgrund des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24 / GVBl. 1953 S. 125) bis zu dessen Außerkrafttreten gemäß Artikel 8 vom Amtsgericht Mannheim geführt wurden, wird dem Amtsgericht Hamburg übertragen.

(4) Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister werden beim Amtsgericht Hamburg in maschineller Form als automatisiertes Dateisystem nach den in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Bestimmungen geführt.

### Artikel 2

(1) Das Amtsgericht Hamburg ist für sämtliche unerledigten Anträge und Verfahren beim Schiffsregister und Schiffsbauregister des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern einschließlich der auf die in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke bezogenen Anträge und Verfahren ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gemäß Artikel 6 zuständig.

(2) Die bis zum Inkrafttreten dieses Staatsvertrages geschlossenen Registerblätter und die dazugehörigen Registerakten verbleiben bei den Amtsgerichten Heilbronn, Konstanz, Mannheim, Regensburg und Würzburg. Im Übrigen richtet sich die Abwicklung der Übertragung

nach den §§ 12 und 12a der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), die zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. Dabei erfolgt die Übertragung an das Amtsgericht Hamburg hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Würzburg und hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Schiffe und Schiffsbauwerke unmittelbar durch das Amtsgericht Mannheim.

(3) Beim Amtsgericht Hamburg werden die übertragenen Registerblätter gemäß § 59 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung in Verbindung mit § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Schiffsregisters vom 22. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 82), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. August 2022 (HmbGVBl. S. 449, 450) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung in das maschinelle Schiffsregister und Schiffsbauregister überführt.

### Artikel 3

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern verpflichten sich, darauf hinzuwirken, dass bis zur Übertragung des Schiffsregisters

1. Verfahren nach § 22 der Schiffsregisterordnung (Löschung von Amts wegen) vorrangig betrieben werden und
2. möglichst alle bereits anhängigen oder noch eingehenden Anträge im Sinne der Schiffsregisterordnung erledigt werden.

### Artikel 4

Das Land Baden-Württemberg und die Freie und Hansestadt Hamburg, der Freistaat Bayern und die Freie und Hansestadt Hamburg sowie das Land Hessen und die Freie und Hansestadt Hamburg verzichten gegenseitig auf Kostenausgleichsansprüche. Die Freie und Hansestadt Hamburg erhält die Einnahmen aus den dem Amtsgericht Hamburg übertragenen Angelegenheiten einschließlich der ab Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übertragenen unerledigten Anträge und Verfahren.

### Artikel 5

- (1) Der Staatsvertrag gilt ab Inkrafttreten zunächst für



fünf Jahre.

(2) Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils automatisch um vier Jahre, wenn der Staatsvertrag nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung des Landes Baden-Württemberg, des Freistaates Bayern oder des Landes Hessen ist gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu erklären; die Kündigung der Freien und Hansestadt Hamburg ist gegenüber dem Land zu erklären, mit dem die vertragliche Beziehung beendet werden soll. Werden nur einzelne Vertragsverhältnisse gekündigt, bleiben die anderen hiervon unberührt. Die Erklärung der Kündigung ist den hiervon nicht betroffenen Ländern durch das kündigende Land unverzüglich anzuzeigen.

#### **Artikel 6**

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Die Freie und Hansestadt Hamburg teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, nicht jedoch vor dem 1. November 2023.

#### **Artikel 7**

Das Land Baden-Württemberg und der Freistaat Bayern vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 25./28. November 1957 (BayRS II S. 26 / GBl. 1958 S. 2) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

#### **Artikel 8**

Das Land Baden-Württemberg und das Land Hessen vereinbaren, dass der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Hessen über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters vom 27. Februar/4. März 1953 (GBl. S. 24 / GVBl. 1953 S. 125) mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages außer Kraft tritt.

#### **Für das Land Baden-Württemberg**

der Ministerpräsident,  
vertreten durch die Ministerin der Justiz und für Migration

Stuttgart, den 23.5.2023

Marion G e n t g e s

#### **Für den Freistaat Bayern**

der Ministerpräsident,  
vertreten durch den Staatsminister der Justiz

München, den 27.3.23

Georg E i s e n r e i c h

#### **Für das Land Hessen**

der Ministerpräsident,  
vertreten durch den Minister der Justiz

Wiesbaden, den 23.04.2023

Prof. Dr. Roman P o s e c k

#### **Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg**

Hamburg, den 21.03.2023

Anna G a l l i n a

Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

01-7-1-K

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Vertrags  
zur Änderung des  
Vertrags zwischen dem  
Freistaat Bayern und dem  
Landesverband der Israelitischen  
Kultusgemeinden in Bayern sowie der  
Israelitischen Kultusgemeinde  
München und Oberbayern**

**vom 2. August 2023**

Der am 18. April 2023 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. Juli 2023 (GVBl. S. 460) bekannt gemachte Vertrag zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern sowie der Israelitischen Kultusgemeinde München und Oberbayern ist nach seinem § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

München, den 2. August 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

02-34-G

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Staatsvertrags über die Errichtung und  
den Betrieb des elektronischen  
Gesundheitsberuferegisters als  
gemeinsame Stelle der Länder zur  
Ausgabe elektronischer  
Heilberufs- und Berufsausweise sowie  
zur Herausgabe der Komponenten zur  
Authentifizierung von  
Leistungserbringerinstitutionen  
(eGBR-Staatsvertrag – eGBRStVtr)**

**vom 15. August 2023**

Der im Zeitraum vom 15. Dezember 2020 bis 2. Juni 2022 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 13. Juli 2021 (GVBl. S. 391) bekannt gemachte Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen ist nach seinem Art. 11 Abs. 1 Satz 2 am 1. August 2023 in Kraft getreten.

München, den 15. August 2023

**Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei**

Dr. Florian H e r r m a n n

400-6-J

## Verordnung zur Änderung der Mieterschutzverordnung

vom 1. August 2023

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

### § 1

Die Anlage zur Mieterschutzverordnung (MiSchuV) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 674, BayRS 400-6-J) wird wie folgt geändert:

1. Der Nr. 1.4 wird folgende Nr. 1.4.2 angefügt:

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
„1.4.2	Marktschellenberg	ja	ja	ja“.

2. Nr. 1.16 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.16.13 wird folgende Nr. 1.16.14 eingefügt:

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
„1.16.14	Oberaudorf	ja	ja	ja“.

b) Die bisherigen Nrn. 1.16.14 bis 1.16.22 werden die Nrn. 1.16.15 bis 1.16.23.

3. Der Nr. 1.18 wird folgende Nr. 1.18.3 angefügt:

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
„1.18.3	Trostberg	ja	ja	ja“.

4. Nr. 5.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 5.2.2 wird folgende Nr. 5.2.3 eingefügt:

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
„5.2.3	Herzogenaurach	ja	ja	ja“.

b) Die bisherige Nr. 5.2.3 wird Nr. 5.2.4.

5. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 6.1 wird folgende Nr. 6.2 eingefügt:

Nr.	Gemeinde	Örtlicher Anwendungsbereich von		
		§ 556d BGB	§ 558 BGB	§ 577a BGB
„6.2	<b>Landkreis Aschaffenburg</b>			
6.2.1	Stockstadt a.Main	ja	ja	ja“.

b) Die bisherige Nr. 6.2 wird Nr. 6.3.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

München, den 1. August 2023

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 16. August 2023 (BayMBl. 2023 Nr. 390) bekannt gemacht.

2132-1-24-B

## Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 2. August 2023

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

### § 1

§ 1 Abs. 2 Satz 2 der Digitalen Bauantragsverord-

nung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juli 2023 (GVBl. S. 484) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. Stadt Erlangen,“.

2. Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.

3. Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. Stadt Landshut,“.

4. Die bisherigen Nrn. 6 bis 10 werden die Nrn. 8 bis 12.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

München, den 2. August 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

2122-5-G

## Verordnung zur Änderung der Heilberufezuständigkeitsverordnung

vom 9. August 2023

Auf Grund

- des Art. 31 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. f des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 429) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431) geändert worden ist, und
- des Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 431), geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

### § 1

Die Heilberufezuständigkeitsverordnung (HeilBZustV) vom 17. Dezember 1996 (GVBl. S. 549, BayRS 2122-5-G), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Februar 2023 (GVBl. S. 41) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Heilberufeverordnung  
(HeilBV)<sup>1)</sup>“

<sup>1)</sup> Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958.“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1  
  
Zuständige Behörden  
zum Vollzug des Rechts der Heilberufe“.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

- b) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

„4. für die Bestätigung der Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung im Sinn von § 340 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

4. Nach § 3 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2  
  
Durchführung der  
Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der  
Richtlinie (EU) 2018/958  
gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG

### § 4

#### Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Regelungen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG unterfallen und den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken.

### § 5

#### Begriffsbestimmungen

(1) Für Regelungen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) gelten die in den folgenden Abs. 2 bis 17 genannten Begriffsbestimmungen nach Art. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 der Richtlinie (EU) 2018/958.

(2) „Geschützte Berufsbezeichnung“ bezeichnet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der die Verwendung einer Bezeichnung bei der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar dem Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation unterliegt und bei einer missbräuchlichen Verwendung dieser

Bezeichnung Sanktionen verhängt werden.

(3) „Vorbehaltene Tätigkeiten“ bedeutet eine Form der Reglementierung eines Berufs, bei der der Zugang zu einer beruflichen Tätigkeit oder einer Gruppe von beruflichen Tätigkeiten aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften unmittelbar oder mittelbar Angehörigen eines reglementierten Berufs, die Inhaber einer bestimmten Berufsqualifikation sind, vorbehalten wird, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit mit anderen reglementierten Berufen geteilt wird.

(4) <sup>1</sup>„Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist. <sup>2</sup>Eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen. <sup>3</sup>Einem reglementierten Beruf steht ein Beruf gleich, der von Mitgliedern von Verbänden oder Organisationen im Sinne des Anhangs I zu der Richtlinie 2005/36/EG ausgeübt wird.

(5) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Art. 11 Buchst. a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>„Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Europäischen Union absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. <sup>2</sup>Einem Ausbildungsnachweis nach Satz 1 gleichgestellt ist jeder in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweis, sofern sein Inhaber in dem betreffenden Beruf drei Jahre Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union, der diesen Ausbildungsnachweis nach Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannt hat, besitzt und dieser Mitgliedstaat diese Berufserfahrung bescheinigt.

(7) „Zuständige Behörde“ ist jede mit der besonderen Befugnis ausgestattete Behörde oder Stelle, Ausbildungsnachweise und andere Dokumente oder Informationen auszustellen und entgegenzunehmen sowie Anträge zu erhalten und Beschlüsse zu fassen,

auf die in der Richtlinie 2005/36/EG abgezielt wird.

(8) <sup>1</sup>„Reglementierte Ausbildung“ ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang oder mehreren abgeschlossenen Ausbildungsgängen besteht, der gegebenenfalls durch eine Berufsausbildung, durch ein Berufspraktikum oder durch Berufspraxis ergänzt wird. <sup>2</sup>Der Aufbau und das Niveau der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen in Rechts- und Verwaltungsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats der Europäischen Union festgelegt sein oder von einer zu diesem Zweck bestimmten Behörde kontrolliert oder genehmigt werden.

(9) „Berufserfahrung“ ist die tatsächliche und rechtmäßige Ausübung des betreffenden Berufs als Vollzeitbeschäftigung oder als entsprechende Teilzeitbeschäftigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(10) <sup>1</sup>„Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung eines reglementierten Berufs, die in dem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. <sup>2</sup>Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. <sup>3</sup>Die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats festgelegt. <sup>4</sup>Die Rechtsstellung des Lehrgangsteilnehmers im Aufnahmemitgliedstaat, insbesondere im Bereich des Aufenthaltsrechts sowie der Verpflichtungen, sozialen Rechte und Leistungen, Vergütungen und Bezüge wird von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats gemäß dem geltenden Recht der Europäischen Union festgelegt.

(11) <sup>1</sup>„Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats der Europäischen Union durchgeführte oder anerkannte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. <sup>2</sup>Um die Durchführung dieser Prüfung zu ermöglichen, erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs zwischen der im Aufnahmemitgliedstaat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht

abgedeckt werden. <sup>3</sup>Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat der Europäischen Union oder dem Mitgliedstaat, aus dem der Antragsteller kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. <sup>4</sup>Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. <sup>5</sup>Diese Prüfung kann sich auch auf die Kenntnis der sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken. <sup>6</sup>Die Einzelheiten der Durchführung der Eignungsprüfung und die Rechtsstellung des Antragstellers in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem er sich auf die Eignungsprüfung vorzubereiten wünscht, werden von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats festgelegt.

(12) „Betriebsleiter“ ist eine Person, die in einem Unternehmen des entsprechenden Berufszweigs die Position des Leiters des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung innehat oder Stellvertreter eines Inhabers oder Leiters eines Unternehmens ist, sofern mit dieser Position eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Inhabers oder Leiters vergleichbar ist, oder in leitender Stellung mit kaufmännischen und/oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens tätig ist.

(13) „Berufspraktikum“ ist unbeschadet des Art. 46 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG ein Zeitraum der Berufstätigkeit unter Aufsicht, vorausgesetzt, es stellt eine Bedingung für den Zugang zu einem reglementierten Beruf dar. <sup>2</sup>Es kann entweder während oder nach dem Abschluss einer Ausbildung stattfinden, die zu einem Diplom führt.

(14) „Europäischer Berufsausweis“ ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass der Berufsangehörige sämtliche notwendigen Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Aufnahmemitgliedstaat der Europäischen Union erfüllt oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat.

(15) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.

(16) „Zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ sind Gründe, die als solche in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt sind.

(17) „Europäisches System zur Übertragung von Studienleistungen oder ECTS-Punkte“ ist das Punktesystem für Hochschulausbildung, das im Europäischen Hochschulraum verwendet wird.

## § 6

### Prüfung der Verhältnismäßigkeit

(1) <sup>1</sup>Vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Regelungen im Sinne von Art. 2 Abs. 5 HKaG ist durch die Kammer eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. <sup>2</sup>Die Regelungen dürfen weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

(2) <sup>1</sup>Regelungen müssen durch Ziele des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958 gerechtfertigt sein. <sup>2</sup>Sie müssen für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sein und dürfen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

(3) Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. die Eigenart der mit den angestrebten Zielen des Allgemeininteresses verbundenen Risiken, insbesondere der Risiken für Dienstleistungsempfänger, einschließlich Verbraucher, Berufsangehörige und Dritte,
2. die Frage, ob bestehende Regelungen spezifischer oder allgemeiner Art, etwa die Regelungen in Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Produktsicherheit oder des Verbraucherschutzes, nicht ausreichen, um das angestrebte Ziel zu erreichen,
3. die Eignung der Vorschriften zur angemessenen Erreichung des angestrebten Ziels, und die Frage, ob sie diesem Ziel tatsächlich in kohärenter und systematischer Weise gerecht werden und somit den Risiken entgegenwirken, die bei vergleichbaren Tätigkeiten in ähnlicher Weise identifiziert wurden,
4. die Auswirkungen auf den freien Personen- und



Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Union, die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher und die Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen,

5. die Frage, ob zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels auch auf mildere Mittel zurückgegriffen werden kann; wenn die Vorschriften nur durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt sind und sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher beschränken und sich deshalb nicht negativ auf Dritte auswirken, ist insbesondere zu prüfen, ob das Ziel durch Maßnahmen erreicht werden kann, die milder sind, als die Tätigkeiten vorzubehalten,
6. die Wirkung der neuen oder geänderten Vorschriften, wenn sie mit anderen Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, kombiniert werden, und insbesondere, wie die neuen oder geänderten Vorschriften kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben im Allgemeininteresse liegenden Ziels beitragen und ob sie hierfür notwendig sind.

(4) Darüber hinaus sind bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit die folgenden Punkte zu berücksichtigen, wenn sie für die Art und den Inhalt der neu eingeführten oder geänderten Vorschrift relevant sind:

1. der Zusammenhang zwischen dem Umfang der Tätigkeiten, die von einem Beruf erfasst sind oder die einem Beruf vorbehalten sind, und der erforderlichen Berufsqualifikation,
2. der Zusammenhang zwischen der Komplexität der betreffenden Aufgaben und der Notwendigkeit, dass diejenigen, die die Aufgaben wahrnehmen, im Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation sind, insbesondere in Bezug auf das Niveau, die Eigenart und die Dauer der erforderlichen Ausbildung oder Erfahrung,
3. die Möglichkeit, die berufliche Qualifikation auf alternativen Wegen zu erlangen,
4. die Frage, ob und warum die bestimmten Berufen vorbehaltenen Tätigkeiten mit anderen Berufen geteilt oder nicht geteilt werden können,
5. der Grad an Autonomie bei der Ausübung eines reglementierten Berufs und die Auswirkungen von Organisations- und Überwachungsmodali-

täten auf die Erreichung des angestrebten Ziels, insbesondere wenn die mit einem reglementierten Beruf zusammenhängenden Tätigkeiten unter der Kontrolle und Verantwortung einer ordnungsgemäß qualifizierten Fachkraft stehen,

6. die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen oder verstärken können.

(5) Wird die neue oder geänderte Vorschrift mit einer oder mehreren der folgenden Anforderungen kombiniert, so ist die Auswirkung der neuen oder geänderten Vorschrift zu prüfen, insbesondere ist zu prüfen, wie die neue oder geänderte Vorschrift kombiniert mit anderen Anforderungen zum Erreichen desselben legitimen Zwecks beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist:

1. Tätigkeitsvorbehalte, geschützte Berufsbezeichnung oder jede sonstige Form der Reglementierung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
2. Verpflichtungen zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung,
3. Vorschriften in Bezug auf Berufsorganisation, Standesregeln und Überwachung,
4. Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Registrierungs- und Genehmigungsregelungen, insbesondere wenn diese Anforderungen den Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation voraussetzen,
5. quantitative Beschränkungen, insbesondere Anforderungen, die die Zahl der Zulassungen zur Ausübung eines Berufs begrenzen oder eine Mindest- oder Höchstzahl der Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Vertreter festsetzen, die bestimmte Berufsqualifikationen besitzen,
6. Anforderungen an bestimmte Rechtsformen oder Anforderungen in Bezug auf die Beteiligungsstruktur oder Geschäftsleitung eines Unternehmens, soweit diese Anforderungen unmittelbar mit der Ausübung des reglementierten Berufs zusammenhängen,
7. geografische Beschränkungen, einschließlich dann, wenn der Beruf in Teilen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in einer Weise reglementiert ist, die sich von der Reglementierung in anderen Teilen unterscheidet,

8. Anforderungen, die die gemeinschaftliche oder partnerschaftliche Ausübung eines reglementierten Berufs beschränken, sowie Unvereinbarkeitsregeln,
9. Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht,
10. Anforderungen an Sprachkenntnisse, soweit diese für die Ausübung des Berufs erforderlich sind,
11. festgelegte Mindest- und/oder Höchstpreisanforderungen,
12. Anforderungen für die Werbung.

(6) <sup>1</sup>Zusätzlich ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wenn spezifische Anforderungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden oder gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen gemäß Titel II der Richtlinie 2005/36/EG, einschließlich der folgenden Anforderungen, neu eingeführt oder geändert werden:

1. eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine Pro-forma-Mitgliedschaft bei einer Berufsorganisation gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG,
2. eine vorherige Meldung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG, die gemäß Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG geforderten Dokumente oder eine sonstige gleichwertige Anforderung,
3. die Zahlung einer Gebühr oder von Entgelten, die vom Dienstleistungserbringer für die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gefordert werden.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, durch die die Einhaltung geltender Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gewährleistet werden soll, die im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union angewendet werden.

(7) Bei Vorschriften, die die Reglementierung von Gesundheitsberufen betreffen und Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben, ist das Ziel der Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus zu berücksichtigen.

## § 7

### Verfahren

<sup>1</sup>Der Umfang der Prüfung steht im Verhältnis zu der Art, dem Inhalt und den Auswirkungen der Regelungen. <sup>2</sup>Jede Regelung ist durch die Kammer so ausführlich zu erläutern, dass eine Bewertung der Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ermöglicht wird. <sup>3</sup>Die Gründe, aus denen sich ergibt, dass eine Regelung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, sind durch qualitative und, soweit möglich und relevant, quantitative Elemente zu substantieren.

## § 8

### Information und Beteiligung

<sup>1</sup>Mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Versammlung ist auf der Internetseite der Kammer ein Entwurf der Regelung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Die Aufsichtsbehörde ist zeitgleich über die Veröffentlichung zu unterrichten. <sup>3</sup>Dabei ist ihr ein Entwurf der Regelung mit der schriftlichen Begründung zu übermitteln. <sup>4</sup>Die Aufsichtsbehörde überprüft den Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieser Verordnung. <sup>5</sup>Öffentliche Konsultationen sind von der Kammer durchzuführen, soweit dies relevant und angemessen ist. <sup>6</sup>Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

## § 9

### Maßnahmen der fortlaufenden Kontrolle und Transparenz

(1) <sup>1</sup>Die Kammer veranlasst, dass die Gründe für die Beurteilung von Vorschriften, die nach der Richtlinie geprüft wurden und die der Kommission nach Art. 59 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG zusammen mit den Vorschriften mitzuteilen sind, als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig in der in Art. 59 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte Berufe eingegeben werden. <sup>2</sup>Zu den Eintragungen vorgebrachte Stellungnahmen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sonstiger Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sowie interessierter Kreise sind von der Kammer entgegenzunehmen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.

(2) <sup>1</sup>Nach dem Erlass der Regelungen ist ihre

Übereinstimmung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz durch die Kammer fortlaufend zu überwachen und bei einer Änderung der Umstände zu prüfen, ob die Vorschriften anzupassen sind. <sup>2</sup>Dabei hat die Kammer auch zu berücksichtigen, ob und in welchem Maße die Regelung im Hinblick auf die von ihr verfolgten Ziele erfolgreich war und welche Kosten und sonstigen Auswirkungen sie erzeugte.'

5. Der bisherige § 3a wird § 10.
6. Der bisherige § 4 wird § 11 und in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „§ 3a“ jeweils durch die Angabe „§ 10“ ersetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

München, den 9. August 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

2038-3-8-3-A

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung

vom 15. August 2023

Auf Grund des Art. 22 Abs. 7 Satz 4 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 10 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

### § 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Sozialverwaltung (FachV-SozVerw) vom 7. Januar 2013 (GVBl. S. 11, BayRS 2038-3-8-3-A), die zuletzt durch Verordnung vom 7. April 2022 (GVBl. S. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „qualifiziert sind“ die Wörter „oder vergleichbare Tarifbeschäftigte oder Ruhestandsbeamte“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Wörter „ , entsprechende Anwendbarkeit“ angefügt.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„<sup>3</sup>Die Vorschriften dieser Verordnung und der Ausbildungsrichtlinien finden entsprechende Anwendung auf Studierende, die ihr Studium außerhalb des Beamtenverhältnisses absolvieren.“

4. In § 11 Nr. 2 Buchst. b wird das Wort „Rentenversicherung“ durch die Wörter „Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht, mit den Schwerpunkten Rentenversicherung oder Versorgungsrecht“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b werden die Wörter „und Sozialgerichte“ durch die Wörter „ , Sozialgerichte und das Landessozialgericht“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Wörter „und die Sozialgerichte“ durch die Wörter „ , die Sozialgerichte und das Landessozialgericht“ ersetzt.

bbb) Buchst. b wird wie folgt gefasst:

„b) in der Fachrichtung Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht mit dem Schwerpunkt Rentenversicherung die bayerischen Träger der Deutschen Rentenversicherung.“

ccc) Folgender Buchst. c wird angefügt:

„c) in der Fachrichtung Rentenversicherungs- und Versorgungsrecht mit dem Schwerpunkt Versorgungsrecht die Bayerische Versorgungskammer.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „Akademie für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege“ durch die Wörter „Hochschule für den öffentlichen Dienst“

ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „ , Erholungsurlaub, Teilzeit“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Lehrveranstaltungsfreie Zeiten während der fachtheoretischen Ausbildung oder des Fachstudiums können auf den Erholungsurlaub angerechnet werden, wenn diese nicht der Anfertigung von Lehrgangs- oder Studienarbeiten oder dem Selbststudium dienen. <sup>3</sup>Die Akademie der Sozialverwaltung oder die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bestimmt im Einvernehmen mit den jeweiligen Ausbildungsbehörden, welche lehrveranstaltungsfreien Tage während eines Fachlehrgangs oder Studienabschnitts auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.“

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Wenn zu erwarten ist, dass das Ziel des Vorbereitungsdienstes gleichwohl erreicht wird, kann in den praktischen Ausbildungsabschnitten des Vorbereitungsdienstes auf Antrag gemäß Art. 89 Abs. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes eine Teilzeitbeschäftigung mit in der Regel mindestens 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. <sup>2</sup>Die reduzierte Arbeitszeit ist auf fünf Arbeitstage pro Woche unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen der jeweiligen Ausbildungsdienststelle zu verteilen. <sup>3</sup>Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist damit vorbehaltlich von § 14 nicht verbunden. <sup>4</sup>Bei Gefährdung des Ziels des Vorbereitungsdienstes soll die Bewilligung der Teilzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.“

7. In § 17 Abs. 2 werden nach dem Wort „Fachlehrgängen“ die Wörter „an der Akademie der Sozialverwaltung“ eingefügt.

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Inhalt der fachtheoretischen Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Die fachtheoretische Ausbildung umfasst folgende Fächergruppen:

1. Arbeits- und Sozialrecht,
2. Privatrecht und Öffentliches Recht,
3. Verwaltungslehre,
4. Sozial- und Methodenkompetenz.

<sup>2</sup>Diese bestehen im Einzelnen aus den Lehrfächern, die die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben benötigten Kenntnisse und Methoden vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Der Curriculare Ausbildungsplan bestimmt die in den jeweiligen Fachlehrgängen zu vermittelnden Lehrfächer, einschließlich deren Lernziele, Lerninhalte und Umfang. <sup>2</sup>Der Curriculare Ausbildungsplan wird jeweils zum Ausbildungsbeginn für den jeweiligen Prüfungsjahrgang durch die Akademie der Sozialverwaltung bekanntgegeben.“

9. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

10. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Rechtskunde“ durch die Wörter „Privatrecht und Öffentliches Recht“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden das Wort „Rechtskunde“ durch die Wörter „Privatrecht und Öffentliches Recht“ und die Wörter „Allgemeine Lehrgebiete“ durch die Wörter „Sozial- und Methodenkompetenz“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden das Wort „Rechtskunde“ durch die Wörter „Privatrecht und Öffentliches Recht“ und die Wörter „Allgemeine Lehrgebiete“ durch die Wörter „Sozial- und Methodenkompetenz“ ersetzt.

11. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer die bis dahin vorgeschriebene berufspraktische Ausbildung absolviert und die Fachlehrgänge I und II erfolgreich abgeschlossen hat.“

12. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bestellung und Zusammensetzung der“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „ , von denen eines mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10, das andere mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 7 innehat“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertretungen. <sup>2</sup>Die Stellvertretungen des vorsitzenden Mitglieds und der Akademieleitung sind jeweils fest zugeordnet, die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder können sich auch gegenseitig vertreten.“

- d) Die folgenden Abs. 4 bis 6 werden angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt die Mitglieder und deren Stellvertretungen für fünf Jahre. <sup>2</sup>Der Leiter oder die Leiterin der Akademie der Sozialverwaltung wird durch den stellvertretenden Leiter oder die stellvertretende Leiterin vertreten. <sup>3</sup>Die zu bestellenden Mitglieder und Stellvertretungen müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben und über die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen verfügen. <sup>4</sup>Die bestellten Mitglieder und Stellvertretungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt entbunden werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsausschüsse werden durch die Geschäftsstelle nach § 28 Satz 2 bei ihrer Ausschusstätigkeit unterstützt.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Andere Personen als die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertretungen und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für die Prüfungsausschüsse können an der Sitzung teilnehmen und zur Beratung hinzugezogen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies beschließt. <sup>3</sup>Die Mitglieder, deren Stellvertretungen, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie teilnehmende Dritte haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. <sup>4</sup>Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber der Prüfungsbehörde.

(6) <sup>1</sup>Nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben ein Stimmrecht, bei Verhinderung eines Mitglieds stattdessen die jeweilige Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss

ist in voller Besetzung der Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt offen und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt. <sup>5</sup>Stimmenthaltung ist unzulässig. <sup>6</sup>In dringlichen Fällen oder solchen, in denen eine Zusammenkunft nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, kann die Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. <sup>7</sup>Über das Abstimmungsverfahren entscheidet das vorsitzende Mitglied. <sup>8</sup>Die Beschlussfähigkeit sowie die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten.“

13. Dem § 31 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Es können auch vergleichbare Tarifbeschäftigte oder Ruhestandsbeamte zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestimmt werden.“

14. In § 32 Satz 1 werden das Wort „Rechtskunde“ durch die Wörter „Privatrecht und Öffentliches Recht“ und die Wörter „Allgemeine Lehrgebiete“ durch die Wörter „Sozial- und Methodenkompetenz“ ersetzt.

15. § 33 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.“

16. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Das Fachstudium gliedert sich in die Studienabschnitte I, II und III.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.

- c) Abs. 4 wird Abs. 3.

17. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Rentenversicherung“ die Wörter „ , der Bayerischen Versorgungskammer“ eingefügt.

- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in ein aus Studienabschnitten bestehendes Fachstudium und ein aus Ausbildungsabschnitten bestehendes berufspraktisches Studium. <sup>2</sup>Der Curriculare Rahmenlehrplan regelt Anzahl, Reihenfolge und

Dauer der Ausbildungs- und Studienabschnitte.“

18. Die §§ 40 und 41 werden wie folgt gefasst:

„§ 40

Inhalt des Fachstudiums

(1) <sup>1</sup>Das Fachstudium umfasst folgende Studienfachgruppen:

1. Sozialrecht,
2. Öffentliches Recht,
3. Privatrecht,
4. Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

<sup>2</sup>Diese bestehen im Einzelnen aus den Studienfächern, die die zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln.

(2) <sup>1</sup>Der Curriculare Rahmenlehrplan bestimmt die in den jeweiligen Studienabschnitten zu vermittelnden Studienfächer, einschließlich deren Lernziele, Lerninhalte und Umfang. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt der im Fachstudium zu vermittelnden fachlichen Kenntnisse und Methoden liegt im Sozialrecht. <sup>3</sup>Aus den Themenbereichen des Abs. 1 können neben den festzulegenden Pflichtfächern zusätzlich auch Wahlfächer und Wahlpflichtfächer in einem zusätzlichen Wahlbereich angeboten werden. <sup>4</sup>Der Curriculare Rahmenlehrplan wird jeweils zum Studienbeginn für den jeweiligen Prüfungsjahrgang durch die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bekanntgegeben.

§ 41

Fachtheoretische Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben während des Fachstudiums folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. im Studienabschnitt I drei Leistungsnachweise aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je einen Leistungsnachweis aus den Studienfachgruppen Öffentliches Recht und Privatrecht,
2. im Studienabschnitt II vier Leistungsnachweise aus der Studienfachgruppe Sozialrecht und je einen Leistungsnachweis aus den Studienfach-

gruppen Öffentliches Recht, Privatrecht sowie Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,

3. im Studienabschnitt III drei Leistungsnachweise aus der Studienfachgruppe Sozialrecht sowie je einen Leistungsnachweis aus den Studienfachgruppen Öffentliches Recht, Privatrecht sowie Verwaltungslehre, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

<sup>2</sup>Die zu erbringenden Leistungsnachweise erfolgen in der Regel als Klausuren mit fünfstündiger Bearbeitungszeit oder als Hausarbeit mit einem Textteil im Umfang von maximal 15 DIN-A4-Seiten bei ungefähr 2 500 Zeichen pro Seite einschließlich Satz- und Leerzeichen, deren Bearbeitungszeit drei Wochen nicht überschreiten soll. <sup>3</sup>Ersatzweise kann die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, nach eigenem Ermessen auch andere geeignete Prüfungsformen wie mündliche Prüfungen, Referate oder Projektarbeiten vorsehen, wenn das ausgehend vom jeweiligen Prüfungsstoff dem Ziel einer aussagekräftigen Leistungsstandserhebung und dem jeweiligen Lernziel dienlich ist. <sup>4</sup>Solche anderen Prüfungsformen sowie deren Prüfungsmodalitäten müssen spätestens mit Beginn eines Studienabschnitts den Prüflingen durch die Hochschule bekanntgegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Leistungsnachweise sind unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu fertigen. <sup>2</sup>Die Leistungsnachweise werden grundsätzlich durch zwei Prüfende bewertet. <sup>3</sup>Die Hochschule kann für die Studienabschnitte I und II von Satz 2 abweichen. <sup>4</sup>Wer einen Leistungsnachweis aus einem wichtigen Grund, den er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht ablegen kann, hat dies unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. <sup>5</sup>Über den zu erbringenden Nachweis und die Verhinderung entscheidet die Hochschule. <sup>6</sup>Bei anerkannter Verhinderung ist der Leistungsnachweis unverzüglich nachzuholen. <sup>7</sup>Für die Studienabschnitte I und II kann auf Anordnung der Hochschule an die Stelle einer schriftlichen Nachholarbeit auch ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer treten.“

19. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Studienabschnittsnote ergibt sich

1. im Studienabschnitt I aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erbrachten Leistungsnachweise geteilt durch fünf,

2. im Studienabschnitt II aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erbrachten Leistungsnachweise geteilt durch sieben,
3. im Studienabschnitt III aus der Summe der Noten für die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erbrachten Leistungsnachweise geteilt durch sechs.“
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „geschriebenen Klausuren“ durch die Wörter „erbrachten Leistungsnachweise“ ersetzt.

20. In der Überschrift des § 45 wird dem Wort „Leistungsnachweise“ das Wort „Berufspraktische“ vorangestellt.

21. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Wahlbereiche gemäß § 40 Abs. 2 werden mündlich geprüft.“

22. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Zulassung zur  
Qualifikationsprüfung

Zum schriftlichen und mündlichen Teil der Qualifikationsprüfung ist zugelassen, wer das bis dahin vorgeschriebene berufspraktische Studium absolviert, die Studienabschnitte I bis III erfolgreich abgeschlossen und die Diplomarbeit termingerecht eingereicht hat.“

23. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bestellung und Zusammensetzung der“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „ , die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertretungen. <sup>2</sup>Die Stellvertretungen des vorsitzenden Mitglieds und der Fachbe-

reichsleitung sind jeweils fest zugeordnet, die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder können sich auch gegenseitig vertreten.“

d) Die folgenden Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) <sup>1</sup>Das Staatsministerium bestellt die Mitglieder und deren Stellvertretungen für fünf Jahre. <sup>2</sup>Der Fachbereichsleiter oder die Fachbereichsleiterin wird durch den stellvertretenden Fachbereichsleiter oder die stellvertretende Fachbereichsleiterin vertreten. <sup>3</sup>Die zu bestellenden Mitglieder und Stellvertretungen müssen mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehaben und über die erforderliche fachliche Qualifikation und persönliche Eignung für die Mitwirkung im Prüfungswesen verfügen. <sup>4</sup>Die bestellten Mitglieder und Stellvertretungen können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von ihrem Amt entbunden werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsausschüsse werden durch die Geschäftsstelle nach § 46 Satz 2 bei ihrer Ausschusstätigkeit unterstützt.

(5) § 29 Abs. 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.“

24. Dem § 51 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Es können auch vergleichbare Tarifbeschäftigte oder Ruhestandsbeamte zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen bestimmt werden.“

25. In § 52 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ durch die Wörter „Öffentliches Recht“ ersetzt.

26. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„<sup>3</sup>Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen werden einzeln geprüft.“

b) In Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „den Prüflingen“ durch die Wörter „dem Prüfling“ ersetzt.

27. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Über die abgegebene Diplomarbeit wird ein Fachgespräch von 30 Minuten Dauer geführt, bei dem sich der Prüfling mit seiner Arbeit reflektierend auseinandersetzen soll.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:



- aa) Satz 2 wird aufgehoben.
- bb) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Zwei von dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, bestimmte Lehrkräfte haben die schriftliche Diplomarbeit zu begutachten und das Fachgespräch mit dem Prüfling zu führen und beides jeweils mit einer Note zu bewerten; eine dieser Lehrkräfte ist die betreuende Lehrkraft gemäß Abs. 2 Satz 1. <sup>2</sup>Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich aus dem dreifach gewichteten Durchschnitt der Noten der schriftlichen Arbeit und dem einfach gewichteten Durchschnitt der Noten des Fachgesprächs geteilt durch vier und wird auf zwei Dezimalstellen errechnet.“

28. § 59 wird wie folgt gefasst:

„§ 59

Übergangsregelung

<sup>1</sup>Die Bestimmungen über die Ausbildung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene (§§ 38 bis 57) gelten nicht für Beamte und Beamtinnen, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. September 2023 begonnen haben; insofern gelten die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt

Sozialverwaltung in der bis zum Ablauf des 31. August 2023 geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 richtet sich die Ausbildung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn ein solcher Vorbereitungsdienst verlängert wird und eine Ausbildung im Rahmen des regulären Ausbildungsverlaufs nicht mehr möglich ist. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann in Härtefällen geeignete Regelungen treffen.“

29. § 60 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

München, den 15. August 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

2230-1-1-5-K

## Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 16. August 2023

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

### § 1

Anlage 3 der Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 1.21 wird folgende Nr. 1.22 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
----------	------------------------	-----------------------------

„1.22	Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Veterinärmedizin Oberschleißheim“.	
-------	---	--

b) Die bisherigen Nrn. 1.22 bis 1.32 werden die Nrn. 1.23 bis 1.33.

2. Teil 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule
„1.4	Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik an der Ludwig-Maximilians-Universität München“.

bb) Die bisherige Nr. 1.4 wird Nr. 1.5.

cc) Nach Nr. 1.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule

„1.6 Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie für Radiologie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München (Klinikum der Universität München)“.

dd) Die bisherigen Nrn. 1.5 bis 1.8 werden die Nrn. 1.7 bis 1.10.

b) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 3.7 wird folgende Nr. 3.8 eingefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule

„3.8 Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

bb) Die bisherige Nr. 3.8 wird Nr. 3.9.

c) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nr. 4.7 wird folgende Nr. 4.8 eingefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung der Schule

„4.8 Staatliche Berufsfachschule für Medizinische Technologie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

bb) Die bisherige Nr. 4.8 wird Nr. 4.9.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2023 in Kraft.

München, den 16. August 2023

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

---

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612